

Vorlagen-Nr. **315/2023 neu**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Kommunikation & Koordination

Wilhelmshaven,

## Beschlussvorlage an den RAT

### TOP: Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den Rat

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	27.11.2023			
Verwaltungsausschuss	27.11.2023			
Rat	29.11.2023			

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Annahme der folgenden Zuwendungen:

Zuwender/in	Betrag	Empfänger, Verwendungszweck
1. Ev.-luth. Kirchenkreis FRI WHV, Pastor Dietrich Schneider, Grothstraße 10, 26386 Wilhelmshaven	2.535,90 €	2 „Wilhelmshaven-Bänke“ für den Lönsweg in Wilhelmshaven

2. Werner-Brune-Stiftung, Mozartstraße 7, 26382 Wilhelmshaven	10.000,00 €	Geldspende für den Bereich des Besuchsdienstes der Stadt Wilhelmshaven
3. Förderverein des GS Wiesenhof, Frau Nadja Heller, Am Wiesenhof 142, 26389 Wilhelmshaven	153,51 €	Sachspende/Krankenliege an GS Wiesenhof für kranke oder verunfallte Schüler*innen

gez. \_\_\_\_\_

Anheck  
stellv. Fachbereichsleiter

gez. \_\_\_\_\_

Feist  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

### **Ziffer 1**

Sachspende in Form von 2 „Wilhelmshaven-Bänken“ für den Lönsweg

### **Ziffer 2**

Geldspende der Brune-Adrian-Stiftung für den Bereich des Besuchsdienstes der Stadt Wilhelmshaven

### **Ziffer 3**

Sachspende/Krankenliege für kranke und verunfallte Schülerinnen

Gemäß der seit dem 01.11.2011 geltenden Regelung des § 111 Abs. 7 NKomVG dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mittels Beschluss des zuständigen Gremiums annehmen. Die Kommunen erstatten der Kommunalaufsicht jährlich Bericht, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.

Über die Annahme von Spenden mit einem Wert von über 100 Euro entscheidet gem. § 26 KomHKVO grundsätzlich der Rat. Der Rat hat in Anwendung der gesetzlichen Delegationsermächtigung am 24.02.10 seine Kompetenz für Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2000 Euro auf den Verwaltungsausschuss delegiert.

Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die o. g. Grenzen überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

Aufgrund dieser Wertgrenzenfestlegung ist hier der Rat zuständig.